

## ABFINDUNG

## Einzahlung einer Abfindungen in bAV – Steuervorteile mittels Vervielfältigungsregel optimieren

von Dr. Claudia Veh, Schweizer Leben PensionsManagement GmbH, München, und Dipl.-Kfm. Alexander Ficht, Steuerberater/Rentenberater, Dreieich

Abfindungen werden seit 2006 fast so hoch besteuert wie normale Einkünfte. Die Fünftel-Regelung ist nicht mehr als ein Trostpflaster. Gut zu wissen, dass es für Arbeitnehmer, die eine betriebliche Altersversorgung ihr eigen nennen oder bereit sind, eine solche abzuschließen, eine steuerlich und wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Auszahlung der Abfindung gibt – nämlich die Einzahlung der Abfindung in die betriebliche Altersversorgung. |

### Die Hintergründe des Modells

Das Modell können Arbeitnehmer unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- Ihnen wurde eine Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 für den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (bAV) in Form der Direktversicherung oder Pensionskasse erteilt.
- Sie lassen die Beiträge weiter nach § 40b EStG alter Fassung pauschalversteuern, haben sich also nicht für die seit 2005 mögliche nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Einzahlung der Beiträge entschieden, bzw. bei ihnen lagen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG gar nicht vor.

### Vorteile durch die Vervielfältigungsregelung

In dem Fall können Arbeitnehmer von der Vervielfältigungsregelung nach § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG alter Fassung profitieren. Die Abfindungsbeträge können steuerbegünstigt in die bAV eingezahlt werden. Denn allein die Erhöhung der Beiträge und/oder Leistungen bei einer ansonsten unveränderten Versorgungszusage führt noch nicht zu einer Neuzusage (BMF, Schreiben vom 31.3.2010, Az: IV C 3 – S 2222/09/10041; Abruf-Nr. 101156).

Der Betrag, der steuerfrei eingezahlt werden kann, ist ansehnlich: Als Höchstbetrag steht Arbeitnehmern nämlich ein Betrag von 1.752 Euro für jedes Kalenderjahr zur Verfügung, in dem das Dienstverhältnis bestanden hat (Vervielfältigungsregelung). Abzuziehen sind lediglich die Beiträge, die in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren tatsächlich für die bAV aufgewendet wurden.

### Steuervorteile in der Einzahlungs- und Auszahlungsphase

Daneben bestehen die Vorteile in der niedrigen Besteuerung in der Einzahlungs- und Auszahlungsphase:

- Einzahlungsphase: Der Arbeitnehmer muss die Einzahlungen der Abfindungsbeträge in die bAV nur mit pauschal 20 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) versteuern.

Erteilung der Zusage vor 2005

Vervielfältiger Anzahl der Dienstjahre x 1.752 Euro

- Auszahlungsphase: Hier kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer sich für eine Rentenzahlung oder eine Kapitalleistung entscheidet:
  - Erhält der Arbeitnehmer laufende Rentenleistungen, muss er diese lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 EStG versteuern.
  - Wählt er stattdessen die Kapitalauszahlung, muss er nur den halben Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalleistung und der maßgebenden Beitragssumme versteuern, wenn er bei der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat; ansonsten muss er den gesamten Unterschiedsbetrag versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG neuer Fassung). Das liegt daran, dass steuerrechtlich ein neuer Versicherungsvertrag zustande kommt (BMF, Schreiben vom 1.10.2009, Az: IV C I – S 2252/07/0001, Rz. 67; Abruf-Nr. 112599). Da dessen Vertragsschluss nach dem 31. Dezember 2004 liegt, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG neuer Fassung.

Niedrige Besteuerung der Auszahlung

**Sozialversicherungsfreiheit der Einzahlung der Abfindung in die bAV**

Die Einzahlung des Abfindungsbetrags in die bAV ist im Rahmen des Vervielfältigungsbetrags sozialversicherungsfrei möglich. Der Arbeitnehmer muss also keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Vervielfältigungsbetrag ist nutzbar

**Praxisbeispiel Direktversicherung**

Nachfolgend stellen wir die konkreten Auswirkungen des Modells bei einer bAV dar, für die der Durchführungsweg der Direktversicherung gewählt wurde.

■ **Beispiel: Keine Umwandlung der Abfindung in bAV**

Arbeitnehmer A ist seit 1. Januar 1990 beim Arbeitgeber B beschäftigt. Er hat ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 3.500 Euro. Seit 1. Januar 2003 hat er eine pauschalierte Direktversicherung (DV) gemäß § 40b EStG, in die er monatlich 100 Euro einzahlt. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 30. Juni 2011 seitens des Arbeitgebers beendet. A erhält wegen des Arbeitsplatzverlusts eine Abfindung von 60.000 Euro. Bei Anwendung der Steuerklasse I ergeben sich auf die Abfindung (unter Anwendung der Fünftel-Regelung) folgende Abgaben:

Lohnsteuer	22.070,00 Euro
Kirchensteuer (9%):	1.213,85 Euro
Solidaritätszuschlag	1.986,30 Euro
Sozialversicherung (Abfindung ist sozialversicherungsfrei)	0 Euro
<b>Abgaben auf Abfindungsbetrag</b>	<b>25.270,15 Euro</b>

**Ergebnis:** A zahlt auf die Abfindung von 60.000 Euro Abgaben von 25.270,15 Euro. Ihm bleiben unterm Strich 34.729,85 Euro übrig.

Abgabenbelastung mehr als ein Drittel



### ■ Abwandlung: Umwandlung der Abfindung in bAV

Nimmt Arbeitnehmer A von der Abfindung die maximale Einmalzahlung in eine DV im Rahmen der Vervielfältigungsregelung vor, errechnet sich seine Abgabenlast wie folgt:

Abgaben auf Einmalzahlung in DV	
Vervielfältigter Betrag (22 Jahre [1990 bis 2011] x 1.752 Euro)	38.544,00 Euro
./. Beiträge DV 2005 bis 2010 (6 x 12 x 100 Euro)	./. 7.200,00 Euro
./. Beiträge DV 2011 (6 x 100 Euro)	./. 600,00 Euro
Einzahlbarer steuerfreier Höchstbetrag in DV	30.744,00 Euro
Die hierauf fällige pauschale Lohnsteuer 20 %	6.148,80 Euro
Kirchensteuer	553,39 Euro
Solidaritätszuschlag	338,18 Euro
Sozialversicherung (Einmalzahlung ist sozialversicherungsfrei, weil Abfindung als Sonderzahlung eingezahlt wird)	0 Euro
<b>Abgaben auf DV</b>	<b>7.040,37 Euro</b>
<b>Abgaben auf restlichen Abfindungsbetrag: 29.256 Euro (60.000 Euro ./. 30.744 Euro; Anwendung der Fünftel-Regelung)</b>	
Lohnsteuer	10.350,00 Euro
Kirchensteuer (9 %)	931,50 Euro
Solidaritätszuschlag	569,25 Euro
Sozialversicherung (Abfindung ist sozialversicherungsfrei)	0 Euro
<b>Abgaben auf Abfindungsbetrag</b>	<b>11.850,75 Euro</b>
<b>Abgaben auf DV und Abfindungsbetrag</b>	<b>18.891,12 Euro</b>

Ergebnis: Wandelt A die Abfindung teilweise in eine DV um, spart er sich Abgaben von 6.379,03 Euro (25.270,15 Euro ./. 18.891,12 Euro).

**WICHTIG** | Auch wenn die steuerliche Erfassung in der Leistungsphase und die Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung von gesetzlich Versicherten zum Zeitpunkt der Entscheidung nur überschlägig ermittelt werden kann, so stellt sich die Vervielfältigungsregel in den meisten Fällen doch als attraktives Modell zur Optimierung der Steuer- und Abgabenlast dar.

Trägt der Arbeitnehmer die pauschalen Abgaben, so ist die Anwendung der Vervielfältigungsregelung umso interessanter, je höher sein persönlicher Steuersatz den pauschalen Steuersatz übersteigt.

### Das gilt für ab 2005 erteilte Versorgungszusagen

Die Einmalzahlung einer Abfindung in eine bAV bei Versorgungszusagen, die seit dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, ist ungünstiger als bei vor 2005 erteilten Zusagen. Denn die Regelungen für die neuen Zusagen enthalten mehr Nachteile, wie Sie aus den folgenden Spielregeln ersehen können.

A hat schon DV  
aus dem Jahr 2003

Modell zur Optimierung  
der Steuer- und  
Abgabenlast

### Spielregeln bei einer seit 2005 erteilten Zusage

Bei Versorgungszusagen, die ab dem 1. Januar 2005 erteilt worden sind, steht dem Arbeitnehmer ein steuerfreier Erhöhungsbetrag von 1.800 Euro in den Fällen zur Verfügung, in denen der Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses Beiträge in eine bAV im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG leistet. Neben der Einzahlung in eine Pensionskasse und eine Direktversicherung ist auch Einzahlung in einen Pensionsfonds möglich.

In den Fällen können 1.800 Euro vervielfältigt mit der Zahl der Dienstjahre ab 2005 in die bAV gezahlt werden. Abziehen sind auch hier die Beiträge, die in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren für die bAV aufgewendet wurden.

**WICHTIG** | Der Betrag von 1.800 Euro ist auch nutzbar, wenn bisher keine pauschal besteuerte bAV zugesagt war, sofern Arbeitnehmer nun eine Zusage erhalten.

Diesen Vorteilen stehen aber drei Nachteile gegenüber, die die Einzahlung der Abfindung in die bAV für den Arbeitnehmer ungünstiger machen:

- Der bAV-Beitrag von 1.800 Euro vervielfältigt mit der Zahl der Dienstjahre ist sozialversicherungspflichtig; das ist anders als bei Zusagen vor 2005.
- Dienstjahre des Arbeitnehmers werden erst ab 2005 berücksichtigt und nicht schon ab Dienstantritt wie bei Zusagen vor 2005. Das hat zur Folge, dass im Allgemeinen erst ab 2012 die Neuregelung an Attraktivität gewinnen wird, weil ab diesem Zeitpunkt die berücksichtigungsfähigen Dienstjahre höher sein können als die maximal anrechenbaren sieben Jahre.
- Der Arbeitnehmer muss die spätere Leistung aus der bAV im vollen Umfang mit dem zum Leistungszeitpunkt geltenden individuellen Einkommensteuersatz versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

#### ■ Beispiel

A, der im Jahr 1990 in die Firma eingetreten ist, wird im Jahr 2011 gekündigt. Der Arbeitgeber zahlt wegen des Arbeitsplatzverlusts eine Abfindung von 60.000 Euro. Diese soll für eine betriebliche Versorgungszusage unter Nutzung der Vervielfältigungsregelung verwendet werden.

**Ergebnis:** Von der Abfindung können nur 12.600 Euro (7 × 1.800 Euro) steuerfrei in eine bAV eingezahlt werden. Und das, obwohl A bereits seit 21 Jahren in der Firma tätig war. A stellt sich im Vergleich zur „alten“ Regelung schlechter. Wäre die Versorgungszusage vor 2005 erteilt worden, hätte A 38.544 Euro (22 × 1.752 Euro) pauschal besteuert aufwenden können.

#### FAZIT |

Liegen vor 2005 erteilte Zusagen vor und sind die Voraussetzungen nach § 40b EStG erfüllt, können Teile der Abfindung steuerlich vorteilhaft in pauschalierte bAV-Beiträge umgewandelt werden. Die Vorteile sind umso größer, je höher die Betriebszugehörigkeit die Anrechnungszeit von maximal sieben Jahren überschreitet. Bei Zusagen ab 2005 kann sich das Modell künftig lohnen, aktuell eher weniger.

Steuerfreie Zahlung von 1.800 Euro x Dienstjahre ab 2005

Neuregelung im Vergleich zur Altregelung ungünstiger